

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 27.

Freitag, den 9. November 1849.

Amtliche Anzeigen.

Ausschreibung der Zollbeamtungen.

Folgende Zollbeamtungen werden hienit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis und mit dem 20. dieses Monats in frankirten Briefen an den Direktor desjenigen Zollgebiets, unter welchem die nachgesuchte Stelle steht, einzugeben.

Die Stellen werden bis Ende 1850 bestellt und mit den beigezeichneten Summen besoldet, zahlbar in solchen Geldsorten und zu solchem Cours, wie sie bei den betreffenden Zollstätten angenommen werden.

Erstes Zollgebiet.

(Anmeldung bei Herrn Zolldirektor Hoffmann-Merian, Sohn, in Basel.)

I. Zolleinnehmer:

In Goumois, Jahresgehalt: Fr. 150; - Damvant, Fr. 900; - Fahy, Fr. 800; - Boncourt, Fr. 900; - Beurnevainfin, Fr. 150; - Miécourt, Fr. 600; - Basel, Obereinnehmer, Fr. 2400; - Basel, für die französische Eisenbahn, Fr. 1800; - Basel, für die deutsche Eisenbahn, Fr. 1400; - Basel, für den Kanal und Güter per Achse, Fr. 1400; - Rheinfelden, Fr. 800; - Säkingenbrücke, Fr. 400; - Luufenburg, Fr. 700; - Klein-Döttingen, Fr. 400; - Koblenz, Fr. 800; - Zurzach, Fr. 300; - Burg, Fr. 300; - Kaiserstuhl, Fr. 200.

II. Controlleure:

In Dambant, Jahresgehalt: Fr. 800; - Boncourt, Fr. 800; - Mécourt, Fr. 550; - Basel, Obercontrolleur, Fr. 1800; - Basel, für die französische Eisenbahn, Fr. 1600; - Basel, für die deutsche Eisenbahn, Fr. 1200; - Basel, für den Kanal u., Fr. 1200; - Rheinfelden, Fr. 600; - Laufenburg, Fr. 600; - Koblenz, Fr. 600.

III. Gehülfen:

In Boncourt, Jahresgehalt: Fr. 500; - Basel, Sekretär des Ubereinnehmers, Fr. 1400; - Gehülfe, Fr. 900; - Gehülfe des Obercontrolleurs, Fr. 900.

Zweites Zollgebiet.

(Anmeldung bei Hrn. Zolldirektor C. F. Ziegler in Schaffhausen.)

I. Zolleinnehmer:

In Wasterkingen, Jahresgehalt: Fr. 150; - Hüntwangen, Fr. 360; - Rafz, Fr. 500; - Rheinau, Fr. 150; - Durstgraben, Fr. 360; - Neunkirch, Fr. 750; - Schleithelm, Fr. 500; - Bargaen, Fr. 700; - Hofen, Fr. 360; - Thahngen, Fr. 400; - Dörflingen, Fr. 400; - Schaffhausen, Fr. 1400; - Dießenhofen, Fr. 400; - Hemmishofen, Fr. 280; - Stein, Fr. 800; - Steckborn, Fr. 400; - Gottlieben, Fr. 360; - Lägerweilen, Fr. 900; - Enmishofen, Fr. 360; - Kreuzlingen, Fr. 700; - Böttigkofen, Fr. 360; - Uttmühl, Fr. 600; - Romanshorn, Fr. 700; - Urbon, Fr. 400; - Zürich, Niederlagshaus, Fr. 1200.

II. Controlleure:

In Neunkirch, Jahresgehalt: Fr. 600; - Bargaen, Fr. 600; - Schaffhausen, Fr. 1200; - Stein, Fr. 700; - Lägerweilen, Fr. 800; - Romanshorn, Fr. 600; - Zürich, Niederlagshaus, Fr. 800.

III. Gehülfen:

In Schaffhausen, Gehülfe, Fr. 800; Gehülfe, Fr. 600.

Drittes Zollgebiet.

(Anmeldung bei Hrn. Zolldirektor Sulzer in Chur.)

I. Zolleinnehmer:

In Rorschach, Jahresgehalt Fr. 1400; - Rheineck, Fr. 800; - St. Margarethen, Fr. 360; - Monstein, Fr. 600; - Haag, Fr. 150; - Trübbach, Fr. 800; - St. Luziensteig, Fr. 600; - Martinsbruck, Fr. 700; - Münster, Fr. 360; - St. Maria, Fr. 360; - Ofen, Fr. 250; - Brusio, Fr. 900; - Castasegna, Fr. 600; - Splügen, Fr. 1200; - Chur, Niederlagshaus, Fr. 1200.

II. Controlleure:

In Rorschach, Jahresgehalt Fr. 1200; - Rheineck, Fr. 650; - Trübbach, Fr. 650; - St. Luziensteig, Fr. 500; - Martinsbruck, Fr. 600; - Brusio, Fr. 500; - Splügen, Fr. 700; - Chur, Niederlagshaus, Fr. 800.

Viertes Zollgebiet.

(Anmeldung bei Hrn. Zolldirektor J. M. Deladini in Lugano.)

I. Zolleinnehmer:

In Gandria, Jahresgehalt Fr. 400; - Lugano, Fr. 800; - Arogno, Fr. 360; - Scudellate, Fr. 360; - Monte, Fr. 360; - San Simone, Fr. 400; - Chiasso, Fr. 1200; - Sefoglio, Fr. 360; - Brusata, Fr. 500; - Stabbio, Fr. 500; - Ligornetto, Fr. 360; - Arzo, Fr. 360; - Morcote, Fr. 700; - Figino, Fr. 360; - Ponte-Tresa, Fr. 700; - Cremenaga, Fr. 360; - Termini, Fr. 360; - Astano, Fr. 360; - Dirinella, Fr. 400; - Magadino, Fr. 1,200; - Carena, Fr. 360; - Vedretto, Fr. 360; - Locarno, Fr. 800; - Ascona, Fr. 500; - Briffago, Fr. 500.

II. Controlleure:

In Lugano, Jahresgehalt Fr. 700; - Chiasso, Fr. 900; - Morcote, Fr. 500; - Ponte Tresa, Fr. 600; - Magadino, Fr. 900; - Locarno, Fr. 700.

III. Gehülfen:

In Chiasso, Jahresgehalt Fr. 600; - Magadino, Fr. 600;

Fünftes Zollgebiet.

(Anmeldung bei Hrn. Zolldirektor Sigismund De Lacharpe
in Lausanne).

I. Zolleinnehmer:

In Gondo, Jahresgehalt Fr. 800; - Burg de St. Pierre, Fr. 400; - Martigny, Fr. 200; - Boveret, Fr. 800; - Vevey, Fr. 1000; - Cully, Fr. 150; Lutry, Fr. 150; Duchy, Fr. 900; - Morges, Fr. 800; - Rolle, Fr. 400; - Besenaz, Fr. 700; - Chêne, Fr. 700; - Carouge, Fr. 1000; - Genf, Dbercinehmer, Fr. 1700; - Genf am Hafen, Fr. 1000; - Meyrin, Fr. 1000; - Grand Saconnex, Fr. 950; - Versoir, Fr. 800; - Coppet, Fr. 800; - Nyon, Fr. 800; - Craffer, Fr. 400; - St. Cergues, Fr. 800; - le Brassus, Fr. 600; - le Pont, Fr. 200; - Vallorbe, Fr. 600; - Ballaigues, Fr. 1000; - Ste. Croix, Fr. 600; - Verrières, Fr. 1400; Colz des Roches, Fr. 600; - les Brenets, Fr. 250.

II. Controlleure:

In Gondo, Jahresgehalt Fr. 600; - Boveret, Fr. 600; - Vevey, Fr. 800; - Duchy, Fr. 800; - Morges, Fr. 650; - Genf, Fr. 1,500; - Nyon, Fr. 600; - Ballaigues, Fr. 800; - Verrières, Fr. 1200.

III. Gehülfen:

In Besenaz, Jahresgehalt Fr. 500; - Chêne, Fr. 500; - Carouge, Fr. 700; - Carouge Wistator, Fr. 500; - Genf, Fr. 1,400; - Genfer Wistator, Fr. 500; - Meyrin, Fr. 700; - Meyrin Wistator, Fr. 500; - Grand Saconnex, Fr. 500; - Versoir, Fr. 500; - Coppet, Fr. 500; - St. Cergues, Fr. 600; - Verrières, Fr. 1000; - Verrières Wistator, Fr. 500.

Ferner sind zu besetzen, folgende minderbedeutende Zolleinnehmerstellen. Es wird für dieselben eine Besoldung von fünfzig Schweizerfranken jährlich als Fixum ausgeworfen, nebst einer Provison von 3 % von allen das Fixum übersteigenden Einnahmen. Es steht aber der Zollverwaltung frei, statt dessen auch sofort von allen Einnahmen eine Provison zuzulegen, welche bis auf 7 % derselben gehen darf.

Diese Zolleinnehmerien, für welche die gleichen Anmel-
dungsfristen gelten, sind:

Im ersten Zollgebiet:

Biaufond, les Prelats, Noirmont, les Biquerez, Soubey,
Dcourt, Grandfontaine, Büre, Montignez, Lugnez, Bonsol,
Charmoille, Bourignon, Pleigne, Roggenburg, Burg, Klein
Lügel, Rodersdorf, Blühen, Benken, Schönenbuch, Mischwyl,
Klein Hünigen, Riehen, Bettingen, Kaiseraugst, Oberwall-
bach, Mumpf, Sisseln, Eggen, Klemme, Juppen.

Im zweiten Zollgebiet:

Eglisau, Wilchingen, Trasadingen, Unter Hallau, Beggins-
gen, Altorf, Barzheim, Buch, Ramsen, Eschenz, Mammern,
Berlingen, Mannenbach, Ermatingen, Altnau, Keswyl, Horn.

Im dritten Zollgebiet:

Steinach, Staad, Au, Kriesern, Montlingen, Oberried,
Büchel, Salez, Burgetau, Compatsch (Sa gaun), Manas,
Puschlav.

Im fünften Zollgebiet:

Zumloch, Binnen, Champéry, Monthey, St. Gingoulph,
Billeneuve, Chillon, la Tour de Peilz, St. Saphorin,
Gully, St. Sulpice, St. Prer.

A u s s c h r e i b u n g.

[1] Die schweizerische Postverwaltung bedarf für den An-
fang des künftigen Jahres 10 neue Postwagen, nämlich:

- 1) Ein zwölfsplätiger Wagen (zu 5 Pferden), Coupé zu drei, Interieur zu sechs und Cabriolet zu drei Plätzen.
- 2) Zwei neunplätige Wagen (zu 4 Pferden), Coupé zu drei, Interieur zu sechs Plätzen, Kondukteurstz hinten.
- 3) Zwei sechsplätige Wagen (zu 3 Pferden), Coupé zu zwei, Interieur zu vier Plätzen, Kondukteurstz hinten.
- 4) Ein sechsplätiger Wagen (zu 2 Pferden), Cabriolet zu zwei, Interieur zu vier Plätzen.
- 5) Ein viersplätiger Wagen (zu 2 Pferden), Berline zu vier Plätzen.
- 6) Drei einspännige Char-à-bancs mit drei Plätzen und einem Postillonstz.

Diejenigen Wagenfabrikanten, die den Bau eines oder mehrerer von diesen Wagen übernehmen wollen, werden hiermit eingeladen, bei dem Kursinspektor oder bei den Postdirektoren Einsicht von dem Baubeschriebe zu nehmen und ihre Angebote bis zum 15. November verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für den Bau der ausgeschriebenen Postwagen“ dem Postdepartemente in Bern einzusenden.

Bern, den 15. Oktober 1849.

Für das Postdepartement:
Naef.

Privatanzeigen.

[1] Ein großes, sehr sauber möblirtes Zimmer nebst Bedienung, Gerechtigkeitsgasse Nr. 127, im zweiten Stockwerk gegen die Straße (in der Nähe des Rathhauses).

Beilage zum Bundesblatt.

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die
Militärorganisation
der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
wie derselbe
aus den Berathungen der vom Tit. Nationalrathe niedergesetzten Kommission hervorgegangen ist.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Art. 18, 19 und 20 der Bundesverfassung, und nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes,

beschließt:

Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Titel.

Dienstpflicht.

Art. 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig (Art. 18 der Bundesverfassung).

Art. 2. Jeder Schweizer, der die zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt, ist

verpflichtet, vom angetretenen 20sten bis zum vollendeten 44sten Altersjahre Militärdienste zu leisten.

Art. 3. Die Festsetzung der Ausnahmen und der Ausschließungen von der allgemeinen Militärpflicht ist der Kantonalgesetzgebung vorbehalten. Ein Bundesgesetz wird bestimmen, welche eidgenössische Beamte und Angestellte vom Militärdienste befreit sind.

Diese Fälle sollen möglichst beschränkt werden.

Art. 4. Ein besonderes Reglement wird die Eigenschaften bestimmen, welche erforderlich sind, um in den eidgenössischen Militärdienst zu treten.

Art. 5. Die Stellvertretung für den Militärdienst ist untersagt.

Art. 6. Bei jedem eidgenössischen Aufgebot leistet die dazu berufene Mannschaft der Eidgenossenschaft den Kriegseid nach folgender Eidesformel:

„Es schwören die Stabsoffiziere, die Ober- und Unteroffiziere und Gemeinen:

„Der Eidgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten; für die Vertheidigung des Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärreglemente und Kriegsordnungen getreulich zu befolgen; den Befehlen ihrer Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.“

Hierauf wird nachgesprochen:

„Das schwöre ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge.“

Zweiter Titel.

Zusammensetzung des Bundesheeres.

I. Abschnitt.

Bestand und Eintheilung.

Art. 7. Das Bundesheer, welches aus den Contingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;

b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Art. 8. Der Bundesauszug wird nach dem Verhältniß von 3 Mann auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung zusammengesetzt.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht vor dem vollendeten 20sten Altersjahre stattfinden, und der Austritt aus demselben spätestens mit vollendetem 35sten Altersjahre erfolgen.

Die Dauer der Dienstzeit im Bundesauszuge beträgt wenigstens 8 Jahre.

Den Kantonen bleibt überlassen, für die Offiziere eine längere Dienstdauer festzusetzen.

Art. 9. Der Bestand der Bundesreserve soll wenigstens der Hälfte des Bestandes des Bundesauszuges gleichkommen.

Die Reserve besteht:

a) aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist;

b) aus der sämtlichen übrigen Mannschaft, sofern sie nicht vom Militärdienste befreit oder ausgeschlossen ist.

Diejenige Mannschaft, welche in die Bundesreserve eintritt, ohne im Bundesauszuge gedient zu haben, soll einen hinreichenden Unterricht erhalten.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten 40sten Altersjahr.

Art. 10. Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44sten Altersjahre.

Art. 11. Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffenarten:

a) Genietruppen:

Sappeure,
Pontonniere;

b) Artillerie:

Kanoniere,
Train,
Parksoldaten;

c) Kavallerie:

Dragoner,
Guiden;

d) Scharfschützen;

e) Infanterie:

Jäger,
Füsiliere.

Art. 12. In jedem Kantone sollen die Kontingente stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheere aus der gleichen Mannschafsklasse ersetzt werden könne.

Art. 13. Den Kantonen bleibt überlassen, die Bereitschaftslehre der je in einem Kanton aufgestellten taktischen Einheiten jeder Waffengattung auf den Fall hin anzuordnen, wo das Bundesheer nur theilweise oder successive in den eidgenössischen Dienst berufen wird.

Art. 14. Der Bestand der taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen ist in den Tafeln 1, 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten.

Art. 15. Die Mannschaftsskala, welche das Contingent für jeden Kanton enthält, ist alle 20 Jahre einer Revision zu unterwerfen, (Art. 19 der Bundesverfassung).

Art. 16. Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und an die Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchsen Schmieden, der Feldposten, und des Verpflegungsdienstes sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

III. Abschnitt.

Eidgenössischer Stab.

Art. 17. Der eidgenössische Stab zerfällt in folgende besondere Zweige:

- a) der Generalstab,
- b) der Geniestab,
- c) der Artilleriestab,
- d) der Justizstab,
- e) der Kommissariatsstab.

Art. 18. Der Generalstab besteht aus:

- 40 Obersten,
- 30 Oberstlieutenanten,
- 30 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberlieutenanten.

Unter den oben aufgezählten Offizieren des Generalstabs soll sich 1 Oberst für die Kavallerie, 1 Oberst für die Scharfschützen, nebst der entsprechenden Zahl von Oberstleutenanthen, Majoren und Subalternoffizieren dieser beiden Waffen befinden.

Art. 19. Der Genie stab besteht aus :

- 2 Obersten,
- 3 Oberstleutenanthen,
- 4 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl Subalternoffizieren.

Art. 20. Der Artilleriestab besteht aus :

- 3 Obersten,
- 10 Oberstleutenanthen,
- 15 Majoren,

und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberleutenanthen.

Art. 21. Der Justizstab besteht aus :

- 1 Oherauditor mit Oberstrang, Chef des Stabes,
- 3 Beamten mit Oberstrang,
- 8 Beamten mit Oberstleutenanthenstrang,
- 4 Beamten mit Majorstrang,

und einer unbestimmten Anzahl von Justizbeamten mit Hauptmannstrang.

Art. 22. Der Kommissariatsstab umfasst folgende Abtheilungen :

- a) Das Kriegskommissariat, bestehend aus :
- dem Oberkriegskommissär mit Oberstrang,
 - der erforderlichen Anzahl von Kriegskommissariatsbeamten der ersten Klasse mit Oberstleutenanthenstrang,
 - der zweiten Klasse mit Majorstrang,
 - der dritten Klasse mit Hauptmannstrang,
 - der vierten Klasse mit Oberleutenanthenstrang,

und der fünften Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang;

b) das Medizinalpersonal, bestehend aus:
dem Oberfeldarzt mit Oberstlieutenants- oder Oberstenrang;

9 Divisionsärzten, wovon 3 den Oberstlieutenantsrang bekleiden können, die übrigen mit Majorrang; einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker mit Hauptmannsrank;

der erforderlichen Anzahl Ambulancenärzten der ersten Klasse mit Hauptmannsrank,

der zweiten Klasse mit Oberlieutenantsrang,

der dritten Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang;

c) das Veterinärpersonal, bestehend aus:
dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Majorrang,

und einer unbestimmten Anzahl Stabspferdärzten mit Oberlieutenants- oder ersten Unterlieutenantsrang;

Art. 23. Dem eidgenössischen Stab sind zugetheilt: die erforderliche Zahl von Stabssekretären mit Adjutant- Unteroffiziersrang.

III. Abschnitt.

Ernennungen und Entlassungen.

Art. 24. In der Regel werden die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärgesetze ihres Kantons ernannt und befördert.

Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen

schen Militärschulen stattfinden. Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

Ausnahmsweise steht in Kriegszeiten und für besonders ausgezeichnete Thaten das Recht der Ernennung und Beförderung von Offizieren in den taktischen Einheiten dem Oberbefehlshaber zu. (Art. 118)

Ein besonderes Reglement bestimmt die für die Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse.

Art. 25. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes geschieht durch den Bundesrath.

Den Kantonen steht das Recht zu, Vorschläge für alle Grade des eidgenössischen Stabes einzureichen.

Die nämliche Befugniß hat der Oberbefehlshaber des Bundesheeres.

Eben dasselbe Recht steht auch den Chefs der speziellen Zweige für Vorschläge in ihren betreffenden Stabsabtheilungen zu.

Wenn Stabsoffiziersstellen in Erledigung gekommen sind, so hat der Bundesrath, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben.

Art. 26. Für die Ernennung in den Generalstab, den Genie- oder den Artilleriestab sind folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß der Betreffende wenigstens 2 Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen will, unmittelbar vorangeht.

b) Für den Grad eines Majors: daß er wenigstens 8 Jahre effektiven Dienst als Offizier zähle, wovon wenigstens 2 Jahre als Hauptmann.

c) Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er

10 Jahre effektiven Dienst als Offizier aufweise, und davon wenigstens 2 Jahre als Kommandant oder in einem höhern Grade.

d) Für den Grad eines Obersten: daß er 12 Jahre effektiven Dienst als Offizier zähle, wovon 4 Jahre als Kommandant oder in einem höhern Grade.

Art. 27. Zur Ernennung in den Geniestab können sich auch Aspiranten anmelden, welche noch nicht als Offiziere brevetirt sind. Sie müssen aber vorher einen vollständigen Lehrkurs dieser Waffe genossen, oder eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse zur Zufriedenheit bestanden haben.

Art. 28. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu den höhern Graden geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern die letztern wenigstens 2 Jahre in demselben gedient haben.

Art. 29. In Abweichung von den Bedingungen in den Art. 26 und 28 können Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichnete Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden.

Art. 30. Durch Annahme des Brevets verpflichtet sich jeder eidgenössische Offizier einem von kompetenter Behörde an ihn gerichteten Rufe zu entsprechen.

Art. 31. Den eidgenössischen Offizieren ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr diesfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Ein eidgenössischer Offizier, der erst nach vollendetem fünfzigsten Altersjahre aus dem Dienste tritt, behält die Ehrenberechtigungen seines Grades.

Art. 32. Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll stets dem Kanton, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden.

Dritter Titel.

Materielles.

I. Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 33. Den Kantonen liegt die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung ihrer Mannschafstkontingente nach Vorschrift des Reglements über Bewaffnung und Ausrüstung ob.

Art. 34. Die Bundesreserve soll bewaffnet sein wie der Bundesauszug; doch sind Steinschloßgewehre einstweilen zugelassen.

Art. 35. Die Landwehr soll mit kalibermäßigen Gewehren versehen sein.

Art. 36. Die Ausrüstungsgegenstände, mit welchen die Korps beim Eintritt in den Dienst versehen sein sollen, werden von den Kantonen gemäß den betreffenden Reglementen geliefert.

Art. 37. Die Bekleidung, die Unterscheidungszeichen und die Personalausrüstung der Truppen aller Waffen soll den bestehenden Reglementen entsprechen.

Art. 38. Die Bundesreserve soll wenigstens mit kleiner Uniform und Kaput versehen sein.

Art. 39. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

II. Abschnitt.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

A. Geschütze.

Art. 40. Das Geschütz zerfällt in fünf Klassen, nämlich:

1. Geschütz für die bespannten Batterien.
2. Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien.
3. Geschütz für die Gebirgsartillerie.
4. Raketenbatterien.
5. Positionsgeschütz.

Dasjenige der ersten Klasse, in Batterien eingetheilt, wird von denjenigen Kantonen geliefert, welche die Mannschaft zur Bedienung desselben zu stellen haben; dasjenige der zweiten, dritten und vierten Klasse liefert die Eidgenossenschaft; und dasjenige der fünften Klasse soll theilweise von den Kantonen, theilweise von der Eidgenossenschaft geliefert werden.

Art. 41. Die Gesamtzahl der Geschütze für die bespannten Batterien wird im Verhältniß von ungefähr zwei Geschützen auf je tausend Mann des Bundesheeres festgesetzt.

Art. 42. Dasselbe besteht aus:

Batterien von vier Zwölfpfünder-Kanonen;

Batterien von vier langen Vierundzwanzigpfünder-Haubizen;

Batterien von vier Achtpfünder-Kanonen und zwei Vierundzwanzigpfünder-Haubizen;

Batterien von vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Zwölfpfünder-Haubizen.

Art. 43. Die Gebirgs- und Raketen-Batterien bestehen in:

zwei Batterien zu vier Gebirgshaubigen und zwei Raketenstellen ;

fünf Batterien zu acht Raketenstellen.

Art. 44. Das Ergänzungsgeschütz ist in folgendem Verhältnisse zu der Zahl der bespannten Geschütze zu stellen:

für die Zwölfpfünder-Kanonen und langen Vierundzwanzigpfünder-Haubigen $\frac{1}{6}$.

für die Gebirgsartillerie $\frac{1}{4}$.

für alle übrigen Geschütze $\frac{1}{5}$.

Art. 45. Das Positionsgeschütz besteht aus :

48 Stück Zwölfpfünder-Kanonen.

70 Stück Sechsz- oder Achtpfünder-Kanonen.

32 Stück Vierundzwanzigpfünder-Haubigen.

10 Stück Fünzigpfünder-Mörser.

Daran hat die Eidgenossenschaft zu liefern:

30 Stück Zwölfpfünder-Kanonen.

20 Stück Vierundzwanzigpfünder-Haubigen.

10 Stück Fünzigpfünder-Mörser.

Den Rest liefern die Kantone in einem durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Verhältnisse.

B. Kriegsfuhrwerke.

Art. 46. Zu den bespannten Batterien sind die Kaisse und Vorrathslaffeten von den betreffenden Kantonen in folgendem Verhältnisse zu liefern :

a) Auf jede Zwölfpfünder-Kanonen-Batterie :

in die Linie: 6 Kaisse und 1 Vorrathslaffete ;

in die Divisionsparcs: 2 Kaisse und 1 Vorrathslaffete ;

in die Depotparcs: 2 Kaisse.

b) Auf jede lange Vierundzwanzigpfünder-Haubigen-Batterie :

in die Linie: 6 Kaisse und 1 Vorrathslaffete ;

in die Divisionsparcs: 3 Kaisse und 1 Borrathslaffete;

in die Depotparcs: 2 Kaisse.

c) Auf jede Achtpfünder-Batterie:

in die Linie: 4 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubizen, 1 Borrathslaffete für Kanonen;

in die Divisionsparcs: 1 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubizen, 1 Borrathslaffete für Haubizen;

in die Depotparcs: 1 Kaisse für Kanonen, 1 Kaisse für Haubizen.

d) Auf jede Sechspfünder-Batterie:

in die Linie: 4 Kaisse für Kanonen, 2 Kaisse für Haubizen, 1 Borrathslaffete für Kanonen;

in die Divisionsparcs: 1 Kaisse für Kanonen, 1 Kaisse für Haubizen, 1 Borrathslaffete für Haubizen;

in die Depotparcs: 1 Kaisse für Kanonen, 1 Kaisse für Haubizen.

Art. 47. Im Fernern haben die Kantone zu liefern:
Zu jeder bespannten Batterie: 1 Küßwagen, 1 Feldschmiede, 1 Fourgon.

Art. 48. Für die Gebirgs- und Raketen-Batterien liefert die Eidgenossenschaft:

a) Auf jede Gebirgs-Batterie:

in die Linie: 40 Munitionskisten für Gebirgshaubizen und ein Raketenwagen oder die entsprechende Anzahl Kisten;

in die Divisionsparcs: 1 Kaisse für Gebirgshaubizen und 1 Raketenwagen;

in die Depotparcs: 2 Borrathslaffeten für Gebirgshaubizen.

b) Auf jede Raketen-Batterie:

in die Linie: 4 Raketenwagen;

in die Divisionsparcs: 2 Raketenwagen.

Art. 49. Die erforderliche Anzahl von Rüstwagen, Feldschmieden, Feuerwerkerwagen, Holzwagen, Wagen mit Vorrathsrädern und Kaissons verschiedener Art für die Divisions- und Depotparcs, sowie auf je zwei bespannte Batterien 1 Vorrathslaffete in die Depotparcs, liefert die Eidgenossenschaft.

Art. 50. Die für das Positionsgeschütz erforderliche Anzahl Kaissons wird von der Eidgenossenschaft und von den Kantonen im Verhältniß der zu stellenden Geschütze geliefert, und zwar auf jedes schwere Geschütz 2, und auf jedes leichte Geschütz 1 Kaisson.

Art. 51. Die Kantone haben zu liefern:

a) Für jede Sappeurskompagnie: 2 Sappeurwagen;

b) Für jede Scharfschützenkompagnie:

in die Linie: 1 Halbkaisson,

in die Divisionsparcs: je für 2 Kompagnien 1 Halbkaisson,

Kaisson,

in die Depotparcs: ebenso.

c) Für jedes Infanteriebataillon:

in die Linie: 1 Kaisson und 1 Fourgon,

in die Divisionsparcs: 1 Kaisson,

in die Depotparcs: je für 2 Bataillone 1 Kaisson.

Es ist gestattet, für 1 Kaisson je 2 Halbkaissons zu liefern.

d) Für die Kavallerie im Ganzen:

9 Halbkaissons in die Divisionsparcs.

Art. 52. Von der Eidgenossenschaft werden geliefert:

a) das Kriegsbrückenmaterial,

b) die erforderlichen Feldschmieden für die Kavallerie,

c) die nöthige Zahl von Ambulanzwagen,

d) für jede Abtheilung des Generalstabes und jeden Divisions- und Brigadestab einen Fourgon für den Transport der Büreaugeräthschaften.

C. Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Art. 53. Die Zahl der zur Bespannung der verschiedenen Geschütze und Kriegsfuhrwerke erforderlichen Pferde ist festgesetzt nach Inhalt der Tafel 7.

Die Uebersicht des erforderlichen Bestandes von Reit- und Zugpferden zu jeder bespannten Batterie, sowie der Saumthiere für die Gebirgsbatterien nebst der Verloendung derselben enthält Tafel 8.

Die sämtlichen Pferde sind von den Kantonen zu stellen und je nach dem Dienste, zu welchem sie verwendet werden sollen, mit Reitzeugen, Trainpferdgeschirren oder Packsätteln zu versehen.

III. Abschnitt.

Munition.

Art. 54. Die Kantone haben die Munition für ihre Contingente nach folgendem Verhältniß zu stellen:

a) Für die Handfeuerwaffen:

für jeden Infanteristen des Bundesheeres 160 Patronen,

für jeden Scharfschützen des Bundesheeres 320 Schüsse,

für jeden Kavalleristen des Bundesheeres 40 Patronen,

für jeden berittenen Artilleristen, für jedes Feuergewehr der Sappeur-, Pontonnier- und Parkkompagnien 20 Patronen; der Mehrbedarf wird aus den Infanteriekaissons der Divisionsparks bezogen.

Die Zündkapseln sind im Verhältniß von 2 Stück auf jede Patrone oder jeden Schuß zu liefern;

b) Für das Geschütz der bespannten Batterien:

auf jede Zwölfpünderkanone 400 Schüsse,

auf jede Acht- oder Sechspünderkanone 500 Schüsse,

auf jede Haubitze 400 Schüsse.

Auf jedes Stück Positionsgeschütz liefern die betreffenden Kantone: 150 Schüsse.

Art. 55. Für das Ergänzungsgeschütz, sowie für das von der Eidgenossenschaft zu stellende Positionsgeschütz liefert Letztere die Munition in dem im vorigen Artikel angegebenen Verhältniß.

Im Fernern dann:

auf jedes Raketenstell 200 Schüsse.

auf jede Gebirgshaubtze 200 Schüsse.

Art. 56. Ein Reglement wird das Verhältniß festsetzen, nach welchem die Munition auf die Mannschaft, die Kriegsfuhrwerke und die Parks vertheilt werden soll. Ebenso wird dasselbe das Verhältniß der Kartätschenschüsse, der Kartätschgranaten und der Brandgranaten zu den Kugelschüssen feststellen.

Art. 57. Von der gesammten Munition, sowohl für die Handfeuerwaffen als die Geschütze, soll stets die Hälfte verfertigt und zum Verpacken bereit, und für die andere Hälfte alles Erforderliche vorhanden sein.

Sämmtliche Munition soll den eidgenössischen Vorschriften gemäß verfertigt sein.

Vierter Titel.

Unterricht und Inspektion.

Erster Abschnitt.

Unterricht.

Art. 58. Die Kantone sorgen für den vollständigen Unterricht der Infanterie und der Scharfschützen ihrer

Kontingente, nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente.

Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist den Kantonen überlassen, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Der Unterricht der Rekruten soll alle Dienstzweige umfassen, welche für den Soldaten vorgeschrieben sind.

Zur Vollenbung dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden.

Für den Rekrutenunterricht sind wenigstens 28 Tage zu verwenden.

2) Zu einem Wiederholungsunterricht sollen die Infanteristen und die Scharfschützen des Bundesauszuges in der Regel alljährlich, die Erstern, soweit die Lokalverhältnisse es immer gestatten, mindestens zu halben Bataillonen; die Letztern kompagnieweise, auf wenigstens 3 Tage zusammengezogen werden, mit einer Vorübung für die Cadres von gleicher Dauer.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll derselbe doppelt so lange andauern.

3) Der Wiederholungsunterricht für die Infanteristen und Scharfschützen der Reserve soll in der Regel alljährlich wenigstens 2 Tage dauern, mit einer Vorübung für die Cadres von wenigstens 1 Tag.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein.

4) Im Zielschießen sind die Scharfschützen und von den Infanteristen wenigstens diejenigen des Bundesauszuges alljährlich zu üben.

5) Die Landwehr soll in der Regel alljährlich wenigstens 1 Tag, und wo es nur je das zweite Jahr geschieht, auf 2 Tage zusammengezogen werden.

6) Die Aspiranten auf Offiziersstellen sollen in Militärschulen oder in besondern Kursen unterrichtet werden.

Art. 59. 1) Der Unterricht der Rekruten für das Geniecorps, die Artillerie und die Kavallerie soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuziehung der erforderlichen Cadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist:

Für die Rekruten des Geniecorps 42 Tage;
 " " " der Artillerie (Kanoniere und Trainmannschaft) 42 Tage;
 Für die Rekruten der Parkkompagnien 30 Tage;
 " " " " Kavallerie 35 Tage.

Die zu diesem Unterricht berufenen Offiziere und Aspiranten der Kavallerie erhalten einen Vorunterricht von 7 Tagen.

Sämmtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule in ihren Kantonen erhalten haben, ehe sie in die eidgenössischen Unterrichtskurse eintreten.

2) Der Wiederholungsunterricht für diese Corps des Bundesauszuges soll bei den Genietruppen und bei der Artillerie je das zweite Jahr stattfinden; bei der Kavallerie alljährlich und zwar Schwadronenweise; bei den Guiden jedoch kompagnieweise.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei dem Geniecorps und der Artillerie für die Cadres 4 Tage und für das Ganze 10 Tage betragen.

Ausnahmsweise darf indessen bei diesen Truppen ebenfalls ein jährlicher Wiederholungsunterricht stattfinden, in welchem Fall die oben angewiesene Unterrichtszeit auf die beiden Jahre vertheilt werden soll.

b. Für die Kavallerie beträgt die Uebung 8 Tage; bei den Guiden 4 Tage.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Dauer von 10 Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterricht einberufen werden.

3) Die Dauer des Wiederholungsunterrichts der Reserve soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres 4 Tage, für das Ganze mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche für den Bundesauszug vorgeschrieben ist.

Die Kavallerie wird alljährlich wenigstens kompagnieweise auf einen Tag zur Inspektion zusammengezogen. Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterricht einberufen werden.

Art. 60. Für den höhern Militärunterricht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidgenössischen Stabes, des Medizinalpersonals, der Offiziere und der Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie findet, mit Bezug der erforderlichen Cadres, die Abhaltung einer Militärschule statt. In diese Schule können auch Offiziere der Bataillonsstäbe des Bundesauszuges einberufen werden.

Art. 61. Für das Geniekorps, die Artillerie und Kavallerie bestellt die betreffende eidgenössische Behörde die erforderlichen Instruktoren.

Der Bund übernimmt ferner für die übrigen Waffengattungen die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton nach Verhältniß der zum Kontingent zu stellenden Mannschaft.

Art. 62. Behufs Erlangung einer möglichst entsprechenden Ausbildung sämtlicher Truppen werden je

das zweite Jahr größere Zusammenzüge von allen Waffengattungen angeordnet oder ein Lager abgehalten.

Art. 63. Da wo Kantone zu solchen Zusammenzügen sich verständigen, darf eine Betheiligung bei den Kosten von Seite des Bundes eintreten, sofern die höhern Kommando's eidgenössischen Stabsoffizieren übertragen werden.

Art. 64. Der Bund übernimmt die Kosten des in den Art. 59, 60, 61 und 62 bezeichneten Unterrichtes, wobei jedoch den Kantonen die Lieferung der Pferde für die betreffenden Waffengattungen obliegt, mit Ausnahme der Fortbildungsschule (Art. 60), wo die Lieferung der Pferde Sache des Bundes ist.

Art. 65. Der Bund kann Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisirte Korps besitzen und denselben in den eidgenössischen Militärschulen Unterricht ertheilen lassen wollen, den Zutritt zu diesem Unterricht gestatten. Ein Reglement wird die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen.

III. Abschnitt.

Ueberwachung und Inspektion.

Art. 66. Der Bundesauszug und die Bundesreserve, sowie das Kriegsmaterial der Kantone, sind der Ueberwachung und Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.

Art. 67. Die Ueberwachung des Unterrichtes und die Inspektion betreffend die Infanterie und die Scharfschützen in den Kantonen wird durch eidgenössische Obersten ausgeübt. Zu diesem Behufe werden wechselseitig mindestens zehn Obersten je auf die Dauer von wenigstens zwei Jahren hiemit beauftragt.

Soweit es den speziell-technischen Theil dieser Waffe betrifft, sollen die Inspektionen der Scharfschützen durch den Chef oder durch einen Offizier dieser Waffe vorgenommen werden.

Art. 68. Die Inspektion der Kavallerie wird in den eidgenössischen Militärschulen oder bei den periodischen größern Zusammenzügen dieser Waffe vorgenommen.

Art. 69. Die Inspektion der Genie- und Artillerietruppen findet in den eidgenössischen Militärschulen durch den Inspektor der betreffenden Waffe oder durch einen Offizier dieses Stabes statt.

Art. 70. Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen, welche in einer von dem Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge stattfinden sollen, werden durch den Inspektor der Artillerie oder einen Offizier dieses Stabes vorgenommen.

Art. 71. Die Inspektoren sind befugt, von den Kontrollen und Etats der Kantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen.

Art. 72. Ein Reglement wird die nähern Bestimmungen über die Ausübung dieser Ueberwachung und Inspektion festsetzen.

Fünfter Titel.

Kriegsverwaltung und Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Kriegsverwaltung.

Art. 73. Sobald eine eidgenössische Bewaffnung angeordnet wird, soll in jedem Kanton ein Kantonskriegs-

Kommissariat aufgestellt werden, wenn es nicht bereits geschehen ist. Die Kantonskriegskommissariate stehen für Alles, was auf ihre Kantone Bezug hat, mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung. An sie gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberkriegskommissärs in Allem, was den eidgenössischen Dienst betrifft.

A. Besoldung.

Art. 74. Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jeder Militär vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von fünf Rappen.

Abweichungen von den Besoldungstafeln finden überdies in den durch die Reglemente besonders bestimmten Fällen statt.

Art. 75. Die Besoldungen, welche in den Tafeln oder Reglementen nicht festgesetzt sind, werden jedesmal von dem Bundesrathe für die Dauer eines Feldzuges oder eines anderweitigen eidgenössischen Dienstes bestimmt.

Es werden keine in die Formation der Corps nicht aufgenommenen Anstellungen besoldet.

Art. 76. Jeder Militär vom Feldweibel abwärts hat von seinem Solde in einem Verhältnisse und zu den Zwecken, welche die Reglemente bestimmen, einen De-kompte stehen zu lassen.

Art. 77. Bei einem eidgenössischen Aufgebote werden den Kantonen für die Besammlung, sowie für die

Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage Sold für die bei der Ein- und Austrittsmusterung anwesende Mannschaft vom Bunde vergütet.

Diese Vergütung findet jedoch nicht statt, wenn eidgenössische Truppen bloß zum Unterricht zusammgezogen werden.

B. Verpflegung.

Art. 78. Die im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen erhalten von dem Bunde die reglementarische Verpflegung.

Im Falle der Verpflegung durch Einquartirung oder Requisition leistet der Bund den betreffenden Gemeinden eine durch die Reglemente bestimmte Vergütung. Im Falle des Art. 77. wird den Kantonen für je zwei Besammlungs- und Entlassungstage auch die Verpflegung vergütet und zwar nach dem gleichen Maßstabe, welcher für die Verpflegungsvergütung an die Gemeinden gilt.

Art. 79. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Voraussetzung eines aktiven Dienstes den Combattanten des eidgenössischen Stabes; welche beritten sein sollen und wirklich ein eigenes Pferd besitzen, eine tägliche Pferderation zu vergüten.

C. Gesundheitspflege.

Art. 80. Bei jeder Truppenaufstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarethe eingerichtet. Die Kantone weisen dafür die zweckdienlichen Lokale an. Der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

D. Fuhrleistungen.

Art. 81. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Fuhren zu leisten.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Transporten requirirt werden.

Für die Fuhren und Requisitionen bezahlt der Bund eine Entschädigung, welche die Reglemente bestimmen.

Art. 82. Die Gemeinden haben unentgeltlich die erforderlichen Lokale anzuweisen: für die Büreaux der Stäbe, für die Wachtstuben und Arrestzimmer nebst den nöthigen Geräthen; die Plätze zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparcs und einzelnen Raïssons, sowie die Lokale für Werkstätten der Büchsen Schmiede der Kompagnien, Hufschmiede, Schlosser und diejenigen für die übrigen Handwerker.

E. Unterhalt der Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 83. Die Kantone sind verpflichtet, jeden Abgang an Materiellem, namentlich an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dgl. zu ersetzen.

Art. 84. Bei dem Eintritte eines Korps in eidgenössischen Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrüstung, an Geschützen und Kriegsfuhrwerken zurückzuweisen oder sogleich auszubessern. Der Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone statt.

Art. 85. Für den ordentlichen Unterhalt der Waffen und Ausrüstung, und für den Abgang an Pferden, Geschützen, Kriegsfuhrwerken und Munition während dem Dienste, bezahlt der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

Art. 86. Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Gefechten und Bergmärschen, kann vom Bund für Reparaturen an Kavallerie- und Trainpferdausrüstung, an Waffen, Geschütz und Kriegsfuhrwerken eine Vergütung geleistet werden.

Art. 87. Im Falle ein Kanton auf Ansuchen hin, zu einer Bewaffnung mehr als seinen kontingentmäßigen Antheil leistet, so bezahlt ihm der Bund für dieses Mehrere eine billige Entschädigung und ersetzt ihm jeden Abgang daran vollständig.

Art. 88. Alle aus Muthwillen oder Vernachlässigung verursachten Beschädigungen fallen auf Kosten des betreffenden Militärs. Der Bund leistet den Kantonen für solche Fälle keine Entschädigung. Denselben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbaren offen.

F. Entschädigungen für Zerstörung und Beschädigungen von Eigenthum.

Art. 89. Zerstörungen und Beschädigungen von öffentlichem oder Privateigenthum, welche in Folge kompetenter militärischer Anordnung entstehen, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.

Eigenthümer und Unternehmer von Straßen und Brücken, welche ohne vorheriges Einverständniß mit dem Bundesrathe Anlagen und Bauten ausführen, durch welche das eidgenössische Militärsystem gefährdet wird, verlieren hiedurch den Anspruch auf Entschädigung.

G. Militärpensionen.

Art. 90. Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verstümmelt werden, so wie Wittwen und Waisen von Geblienen erhalten vom Bund eine Unterstützung. Die nähern Bestimmungen bleiben einem Reglement oder

besondern Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 91. Die Rechtspflege wird nach den Strafgesetzen für die eidgenössischen Truppen verwaltet.

Art. 92. Diesen Gesetzen ist jeder Militär unterworfen, der im eidgenössischen Dienste steht, oder sich in denselben begiebt, oder aus demselben entlassen ist, so lange er die Uniform nicht abgelegt hat.

Sechster Titel.

Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.

I. Abschnitt.

Bundesbehörden.

A. Bundesversammlung.

Art. 93. Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Wehrwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer.

Sie trifft die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala (Bundesverfassung, Art. 74).

Art. 94. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung von Truppen und bestimmt die Anzahl der Letztern. Sie ordnet die Entlassung derselben an.

Sie kann übrigens in dieser Beziehung dem Bundesrath oder dem Oberbefehlshaber außerordentliche Vollmachten erteilen.

Art. 95. Die Bundesversammlung ernennt den Oberbefehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalstabes. (Art. 74, Ziffer 3 der Bundesverfassung).

Behufs dieser Ernennung kann sie vom Bundesrathe die Einreichung von Vorschlägen verlangen.

Sie ertheilt dem Oberbefehlshaber seine Verhaltensbefehle und beedigt ihn.

B. Bundesrath.

Art. 96. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärorganisationen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenössischen Militärorganisation nicht im Widerspruch stehen. (Art. 20, Ziffer 4, der Bundesverfassung).

Art. 97. Es liegt dem Bundesrath ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen. Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Januars die Etats einzureichen.

Art. 98. Der Bundesrath besorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht, und trifft die militärischen Wahlen, die nicht durch die Bundesverfassung der Bundesversammlung vorbehalten sind.

Art. 99. Der Bundesrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik, sowie überhaupt auf Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel bezüglichen Arbeiten.

Art. 100. Er entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganisation, der Instruktion, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind, und legt Erstere der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 101. Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeschlüsse rücksichtlich der Aufstellung einer Armee; ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat.

Art. 102. Der Bundesrath vertheilt das Personelle und Materielle der Aufstellung auf die Kantone; wobei das Verhältniß der Kontingentscala, oder, wo dieses nicht anwendbar, die Rehrordnung so viel wie möglich zu befolgen ist.

Art. 103. Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus.

Art. 104. Der Bundesrath entscheidet bei Streitigkeiten über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpflegung, Requisition von Transportmitteln u. dgl. nach Maßgabe der hierauf bezüglichen reglementarischen Vorschriften.

C. Militärdepartement.

Art. 105. Dem Militärdepartement liegt ob:

- 1) Die Organisation des Wehrwesens überhaupt.
- 2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichts.
- 3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, so wie der Kantonal-Gesetzgebung über das Wehrwesen.

4) Fürsorge für die Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel.

5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials.

6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke.

7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, soweit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stich der Karte der Eidgenossenschaft.

8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab.

Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.

D. Militärbeamte.

Art. 106. Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen :

- a) ein Inspektor des Genie;
- b) ein Inspektor der Artillerie;
- c) der Oberst der Kavallerie;
- d) der Oberst der Scharfschützen;
- e) der Oberauditor;
- f) ein Oberkriegskommissär.

Art. 107. Der Inspektor des Genie's besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt und stellt die Befestigungen der Eidgenossenschaft her; er beaufsichtigt auch die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft. In Friedenszeiten hat er die Geschäfte zu besorgen, welche dem Chef des Generalstabs in Kriegszeiten obliegen. Er hat die Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zu ihrem Einrücken in die Linie auszufertigen.

Art. 108. Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Vervollkommnung der Verteidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Art. 109. Der Oberst der Kavallerie und der Oberst der Scharfschützen besorgen Alles, was auf ihre Waffe Bezug hat und sorgen für die Vervollkommnung derselben.

Art. 110. Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsicht über die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

Art. 111. Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat.

Er ertheilt den Unterricht über die Komptabilität an alle ihm untergeordnete Kommissariatsbeamten. Der Gesundheitsdienst steht unter seiner Oberleitung. Er kann als bleibender Beamter noch mit andern Verrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommissär hat genügende Sicherheit zu leisten.

Art. 112. Der Oberfeldarzt hat die Aufsicht und Leitung der Gesundheitspflege bei den Truppen. Er ertheilt den Spital- und Feldärzten die erforderlichen technischen Anleitungen bezüglich auf die Ausübung ihrer Pflichten.

Art. 113. Die Amtsdauer aller eidgenössischen Militärbeamten ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

II. Abschnitt:

Oberbefehl des Bundesheeres.

Art. 114. Die Kommandanten der größern Abtheilungen aller Waffen werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen. Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden. In Ermangelung eines bestellten Kommandanten führt von den Chefs der vereinigten Theile der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

Art. 115. Bei Aufstellung des Bundesheeres werden die Stäbe nach den in der Anleitung für den eidgenössischen Generalstab enthaltenen Vorschriften zusammenge setzt.

Art. 116. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Er theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärge setze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

Art. 117. Er ernennt die Oberkommandanten des Genie's, der Artillerie und Kavallerie; die Armeekorps-, Divisions-, und Brigadefommandanten und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

Art. 118. Für besonders ausgezeichnete Thaten hat er das Recht der Ernennung und Beförderung von Offizieren.

Ebenso steht ihm auch das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig

erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Art. 119. In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzuordnen und dem Oberkriegskommissär die Bewilligung zu ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszuschreiben.

Art. 120. Der Chef des Generalstabes wird durch die Bundesversammlung erwählt, und ist die zweite Person in der Armee. Alle Unterabtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen. Er ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers sein Stellvertreter.

In Verhinderungsfällen des Chefs des Generalstabes wird dessen Stelle durch den Generaladjutanten vertreten.

Art. 121. Ein besonderes Reglement bestimmt die Verrichtungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes der Armee.

Siebenter Titel.

Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

Art. 122. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden (Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung).

Art. 123. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

Art. 124. Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Art. 125. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonnements ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando's, keine Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden.

Art. 126. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Verhältniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, soviel möglich Rücksicht genommen.

Art. 127. Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen, wenn die Kantone, welchen jene Truppen angehören, dies verlangen und eine Ablösung nicht ohnehin sehr nahe bevorsteht.

Art. 128. Die Militärs und andere im eidgenössischen Militärdienste stehende Personen, sowie die für diesen Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke, sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Zöllen und Konsumgebühren befreit.

Art. 129. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Wo durch Zerstörung schon bestehender Befestigungswerke die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Vertheidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.

Art. 130. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

Art. 131. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in dem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

Art. 132. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienst besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

Achter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 133. Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrath zugeschrieben sind, stehen dem Bundesrathe zu oder liegen ihm ob.

Art. 134. Bis nach erfolgter Volkszählung und Revision der Mannschafts- und Geldskala bleiben die Bestimmungen des bisherigen allgemeinen eidgenössischen Militärreglements über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone an Personellem und Materiellem aller Waffengattungen in Kraft. Unmittelbar nachher sind dieselben durch ein neues Gesetz festzustellen.

Die übrigen Bestimmungen des allgemeinen Militärreglements sind mit Annahme des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Die übrigen eidgenössischen Militärreglemente, soweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetz nicht in Widerspruch stehen, bleiben in Kraft.

Im Falle der Revision sollen diese Reglemente der Berathung durch die Bundesversammlung unterstellt werden.

Tafel 1.

Bestand und Bildung einer Kompagnie Genietruppen.

Grade.	Sap- peure.	Ponton- niere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Arzt	1	1
Feldweibel	1	1
Fourrier	1	1
Wachtmeister	4	4
Korporale	8	8
Frater	1	1
Lambouren	3	3
Soldaten	77	77
Total	100	100

B e m e r k u n g e n .

Zwei Drittheile der Mannschaft der Pontonnierkompagnien sollen aus Flußschiffleuten, und ein Drittheil der Mannschaft, sowohl der Sappeur- als der Pontonnierkompagnien, soll in der Mehrzahl aus Holzarbeitern und daneben aus einigen Arbeitern in Eisen bestehen.

Tafel 2.
Bestand und Bildung der Artilleriekompagnien.

Grade.	12pfünder Kanonen- und 24pfünder lange Haubitze- batterie.	8pfünder und 6pfünder Kanonenbatterie.	Gebirgsbatterie.	Positionskompagnie.	Parikompagnie.	Kartetenbatterie.
Hauptmann . . .	1	1	1	1	1	1
Oberlieutenant . .	1	2	2	1	1	—
I. Unterlieutenant .	1	1	1	1	1	1
II. Unterlieutenant .	1	1	1	1	—	—
Arzt	1	1	1	1	1	—
Pferdarzt	1	1	1	—	—	—
Adjutant-Unteroffizier	1	1	1	—	—	—
Feldweibel	1	1	1	1	1	1
Fourier	1	1	1	1	1	—
Kanonierwachtmeister	5	7	6	5	2	4
Trainwachtmeister .	1	1	1	—	—	—
Oberfeuerwerker . .	—	—	—	—	1	—
Kanoniercorporale . .	5	7	6	5	5	4
Traincorporale . . .	4	4	2	—	—	—
Feuerwerker	—	—	—	—	8	—
Kanoniergesfreite . .	13	14	12	10	—	4
Traingesfreite	7	8	5	—	—	—
Frater	1	1	1	1	1	—
Hufschmied, wovon 1 Gesfreiter	2	2	2	—	—	1
Schlosser	1	1	1	1	—	—
Wagner	1	1	1	1	—	—
Sattler	1	2	1	—	—	1
Trompeter	4	4	4	3	—	2
Lambouren	—	—	—	—	2	—
Kanoniere	40	60	50	47	35	27
Trainсолдатен . . .	44	53	50	—	—	14
Total	138	175	152	80	60	60

Bemerkungen zu Tafel 2.

1) Bei den bespannten Batterien sollen der Pferdarzt, der Adjutant-Unteroffizier, der Feldweibel, der Fourier, der Trainwachtmeister, die Traincorporale und die Trompeter beritten sein.

2) Unter den 35 Gemeinen einer Parckompagnie sollen sich wenigstens 2 Hufschmiede, 6 Schlosser oder Mechaniker, 2 Wagner, 2 Schreiner oder Zimmerleute, 2 Sattler und wo möglich auch 1 Seiler und 1 Flachmaler befinden.

3) Bei den übrigen Artilleriekompagnien sollen sich außer den etatsmäßig angestellten 5 Arbeitern noch mehrere andere solcher Handwerker und wo möglich auch einige Zimmerleute befinden.

Tafel 3.

Bestand und Bildung der Kavalleriekompagnien.

Grade.	Dragoner.	Guiden.
Hauptmann	1	—
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Pferdarzt	1	—
Feldweibel	1	1
Fourier	1	—
Wachtmeister	2	2
Korporale	6	4
Frater	1	—
Hufschmied	1	1
Sattler	1	—
Trompeter	4	1
Reiter	56	21
Total	77	32

B e m e r k u n g e n .

1) Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

2) Zweien Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben, mit Oberlieutenantsrang.

3) Der Oberlieutenant einer Guidenkompagnie kann zum Hauptmannsgrad, und der Unterlieutenant zum Oberlieutenant befördert werden.

Tafel 4.
Bestand und Bildung einer Scharfschützen-
kompagnie.

Grade.	Anzahl.
Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
Erster Unterlieutenant	1
Zweiter Unterlieutenant	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Wachtmeister	5
Korporale	10
Frater	1
Büchschmied	1
Trompeter	4
Scharfschützen	74
Total	101

Tafel 5.

Bestand und Bildung eines Bataillonsstabes.

Grade.	Anzahl.
Kommandant	1
Major	1
Aidemajor, mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad	1
Quartiermeister, mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsgrad	1
Fahnenträger, mit Lieutenants- oder Adjutantunteroffiziersgrad	1
Feldprediger, mit Hauptmannsrank	1
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrank	1
Unterärzte, mit ersten Unterlieutenantsrank	2
Adjutantunteroffizier	1
Stabsfourier	1
Tambourmajor	1
Waffenunteroffizier, mit Wachtmeistersrank	1
Wagenmeister, " "	1
Büchsenmacher, " "	2
Schneidermeister, " "	1
Schustermeister, " "	1
Provos	1
Total.	19

B e m e r k u n g e n .

1) Bataillonen, welche aus Mannschaft beider Glaubensbekenntnisse zusammengesetzt sind, können zwei Feldgeistliche mitgegeben werden.

2) Unter der Zahl der bei den Kompagnien eingetheilten Offiziere wird ein Waffenoffizier bezeichnet.

3) Bei jedem Bataillon sollen unter den Spielleuten der Kompagnien ein Tambour- und ein Trompeterkorporal aufgestellt sein.

4) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so soll deren Stärke 21 Mann nicht übersteigen, der Kapellmeister mit Adjutantunteroffiziersrank inbegriffen.

Tafel 6.

Bestand und Bildung der Jäger- und Füsilier-
Kompagnien.

Grade.	Jäger.	Füsilier.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	4
Schützenwachtmeister	1	—
Korporale	8	8
Schützenkorporale	2	—
Frater	1	1
Zimmermann	1	1
Trompeter	4	—
Tambouren	—	3
Jäger, Füsilier	77	77
Schützen	24	—
Total	128	100

Tafel 7.

Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

	Pferde.
I. Batteriefuhrwerke.	
a. Geschütze:	
Zwölfpfünder-Kanonen	8
Vierundzwanzigpfünder lange Haubizen	8
Achtpfünder- und Sechspfünder-Kanonen	6
Vierundzwanzigpfünder kurze Haubizen	6
Zwölfpfünder-Haubizen	6
b. Vorrathsklafetten,	
der bespannten Batterien	4
c. Raiffons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Raiffon	6
Jeder Raketenwagen	4
Rüstkwagen der bespannten Batterien	4
Vorrathswagen der Raketenbatterien	4
Feldschmiede der bespannten Batterien	4
II. Für die Divisionsparks bestimmte Artilleriefuhrwerke, sowie Linien- und Parkraiffons der übrigen Waffen.	
a. Vorrathsklafetten.	
Für Zwölfpfünder-Kanonen	4
Für Vierundzwanzigpfünder lange Haubizen	2
Für Achtpfünder- und Sechspfünder-Kanonen	4
Für Vierundzwanzigpfünder kurze Haubizen	4
Für Zwölfpfünder-Haubizen	2
b. Raiffons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Artillerie- und ganze Infanteriekaiffon	4
Jeder Raketenwagen	4

	Pferde.
Jeder Halbkaisson für Scharfschützen, Kavallerie oder Infanterie	2
Rüstwagen	4
Feldschmiede	4
Feuerwerkerwagen	4
Artillerie-Schanzzeugwagen	4
Sappeurwagen	2
III. Fourgons.	
Fourgon einer Abtheilung des Generalstabes .	2
Fourgon eines Divisionsstabes	2
Fourgon eines Brigadestabes	1

B e m e r k u n g .

Alle in dieser Tafel nicht benannten Fuhrwerke werden durch Requisitionspferde bespannt.

Tafel 8.

Bestand der Pferde und Saumthiere jeder Batterie.

Pferde.	Bespannte Batterien.		Gebirgsbatterie.
	12pfünder Kanonen- und 24pfünder lange Haubitzenbatterie.	8pfünder u. 6pfünder Kanonenbatterie.	
a. Reitpferde der Offiziere.			
Hauptmann	1	1	1
Oberlieutenant	1	2	2
Erster Unterlieutenant	1	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1	1
Arzt	1	1	1
Total der Offizierspferde jeder Batterie	5	6	6
b. Reitpferde der Unteroffiziere.			
Pferdarzt	1	1	—
Adjutantunteroffizier	1	1	—
Feldweibel	1	1	—
Fourier	1	1	—
Trainwachtmeister	1	1	—
Traincorporale	4	4	—
Trompeter	4	4	—
Total der Reitpferde der Unteroffiziere und Trompeter jeder Batterie	13	13	—
c. Zugpferde	80	84	10
d. Saumthiere	—	—	44
Total der Pferde u. Saumthiere jeder Batterie	98	103	60

Tafel 9.

Bestand des Materiellen der bespannten Batterien.

Materielles.	12pfünder Kanonenbatterie.	24pfünder lange Haubizenbatterie.	8pfünder Kanonenbatterie.	6pfünder Kanonenbatterie.
Geschütze:				
Kanonen	4	—	4	4
Haubizen	—	4	2	2
Raissons:				
für Kanonen	6	—	4	4
für Haubizen	—	6	2	2
Vorrathslaffeten:				
für Kanonen	1	—	1	1
für Haubizen	—	1	—	—
Rüstwagen	1	1	1	1
Feldschmiede	1	1	1	1
Fourgon	1	1	1	1
Total der Fuhrwerke	14	14	16	16
Schüsse:				
für Kanonen	562	—	486	700
für Haubizen	—	378	132	244

B e m e r k u n g.

Die Vorrathslaffeten sind auch mit Munition auszurüsten.

Tafel 10.

Besoldungsetat des eidgenössischen Generalstabes.

Grade.	Sold.		Mundportionen.	Fournageationen.
	Franken.	Bağen.		
Oberbefehlshaber, täglich . . .	40	—	8	8
Chef des Generalstabes . . .	16	—	3	4
Oberst *) in allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes .	12	—	3	4
Oberstlieutenant	9	—	3	3
Major	7	—	2	2
Hauptmann	5	5	2	2
Oberlieutenant	4	—	2	2
Erster Unterlieutenant	3	5	2	2
Zweiter Unterlieutenant	3	—	2	2
Stabssekretär	2	—	1	—

Bemerkung.

*) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando einer Division oder der Artillerie berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung eine tägliche Zulage von Frk. 4.

Tafel 11.

Besoldungsetat der Kriegskommissariats-, Justiz-
und Medizinalbeamten.

Rang.	Sold.		Mundportionen.	Reutagerationen.
	Kranken.	Wagen.		
Die Kriegskommissariatsbeamten *) erhalten den Sold nach ihrem Rang (Taf. 10).				
Die Justizbeamten erhalten den Sold nach ihrem Rang (T. 10).				
Oberfeldarzt	10	—	3	2
Divisionsarzt	7	—	2	2
Stabsarzt	5	5	2	1
Stabsapotheker	5	5	2	1
Oberpferdarzt	5	5	2	2
Stabspferdarzt	3	—	2	1

Bemerkung.

*) Die Kommissariatsbeamten erhalten nur in dem Falle Pferderationen, als sie bei den Truppenkorps angestellt sind oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

Tafel 12.

Besoldungsetat der Genietruppen.

Pontonnier- und Sappeur- kompagnien. Grade.	Sold.			Mundportionen.
	Franken.	Boßen.	Stappen.	
Hauptmann, täglich	4	5	—	2
Oberlieutenant	3	2	—	1
Erster Unterlieutenant	2	6	—	1
Zweiter Unterlieutenant	2	2	—	1
Arzt	3	2	—	1
Feldweibel	—	9	—	1
Fourier	—	7	—	1
Wachtmeister	—	6	—	1
Korporal	—	5	—	1
Frater	—	5	—	1
Lambour	—	4	—	1
Pontonnier, Sappeur	—	3	5	1

Besoldungsetat der Artillerietruppen.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Foutragationen.
	Kranen.	Bägen.	Rappen.		
Hauptmann, täglich . . .	4	5	—	2	1
Oberlieutenant . . .	3	2	—	1	1
Erster Unterlieutenant . . .	2	6	—	1	1
Zweiter Unterlieutenant . . .	2	2	—	1	1
Arzt	3	2	—	1	1
Pferdarzt ¹⁾	1	5	—	1	—
Adjutantunteroffizier ¹⁾	1	5	—	1	—
Feldweibel ¹⁾	—	9	—	1	—
Fourier ¹⁾	—	7	—	1	—
Kanonierwachtmeister	—	6	—	1	—
Trainwachtmeister ¹⁾	—	7	—	1	1
Oberfeuerwerker	—	7	—	1	—
Kanoniercorporal	—	5	—	1	—
Traincorporal ¹⁾	—	5	—	1	—
Feuerwerker	—	4	—	1	—
Kanoniergefreiter	—	4	—	1	—
Traingefreiter	—	4	—	1	—
Frater	—	5	—	1	—
Hufschmied als Gefreiter	—	5	—	1	—
Hufschmied	—	4	5	1	—
Schlosser	—	4	5	1	—
Wagner	—	4	5	1	—
Sattler	—	4	5	1	—
Trompeter ¹⁾	—	4	—	1	—
Lambour	—	4	—	1	—
Kanonier	—	3	5	1	—
Trainсолдат	—	3	5	1	—

Bemerkungen.

1) Der Pferdearzt, der Adjutantunteroffizier, der Feldweibel, der Fourier, der Trainwachtmeister, die Trainkorporale und die Trompeter erhalten bei bespannten Batterien eine Fourageration.

2) Die Besoldung der uneingetheilten Trainmannschaft ist für jeden Grad derjenigen des nämlichen Grades der Artillerietruppen gleich.

Tafel. 14.

Besoldungsetat einer Compagnie Kavallerie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Foursagerationen.
	Franken.	Bayen.	Rappen.		
Hauptmann, täglich . . .	4	5	—	2	3
Oberlieutenant . . .	3	2	—	2	2
Erster Unterlieutenant . .	2	7	—	2	2
Pferdarzt	1	5	—	1	1
Feldweibel	1	—	—	1	1
Fourier	—	8	5	1	1
Wachtmeister	—	7	5	1	1
Korporal	—	6	5	1	1
Frater	—	6	5	1	1
Hufschmied	—	5	5	1	1
Sattler	—	5	5	1	1
Trompeter	—	6	—	1	1
Reiter	—	5	5	1	1

Tafel 15.

Besoldungsetat einer Scharffschützenkompanie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.
	Granten.	Saßen.	Flappen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant	2	—	—	1
Feldweibel	—	8	—	1
Fourier	—	6	5	1
Wachtmeister	—	5	5	1
Korporal	—	4	5	1
Frater	—	4	5	1
Büchsen Schmied	—	4	5	1
Trompeter	—	3	5	1
Scharffschütz	—	3	5	1

Tafel 16.

Besoldungsetat des großen und kleinen Stabes
eines Bataillons Infanterie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Fouagerationen.
	Kranke.	Wagen.	Kappen.		
Kommandant, täglich	8	—	—	3	2
Major	5	—	—	2	2
Adjutantmajor, nach seinem Grad					
Quartiermeister, nach sei- nem Grad					
Fahrenträger, nach sei- nem Grad					
Feldprediger, mit Haupt- mannsrank	4	—	—	2	—
Bataillonsarzt, mit Haupt- mannsrank	4	—	—	2	1
Unterarzt, mit ersten Unterleutenantsrank	2	5	—	1	—
Adjutantunteroffizier	1	5	—	1	—
Stabsfourier	1	—	—	1	—
Lambourmajor	—	7	—	1	—
Waffenunteroffizier	—	5	—	1	—
Wagenmeister	—	5	—	1	—
Büchsenmacher 2)	—	5	—	1	—
Schneidermeister	—	4	—	1	—
Schustermeister	—	4	—	1	—
Provost	—	3	—	1	—

Bemerkungen.

1) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Adjutantunteroffizier, und die Musikanten wie Spielleute.

2) Die Büchsenmacher, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellen haben, beziehen die nämliche Besoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt sind.

Tafel 17.

Besoldungsetat einer Compagnie Infanterie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.
	Franken.	Bagen.	Rappen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant	2	—	—	1
Feldweibel	—	7	5	1
Fourier	—	6	—	1
Wachtmeister	—	5	—	1
Korporal *)	—	4	—	1
Frater	—	4	—	1
Zimmermann	—	3	—	1
Lambour oder Trompeter	—	3	5	1
Jäger oder Füsilier	—	3	—	1

B e m e r k u n g .

*) Der Lambour- und der Trompeterkorporal beziehen an Sold 4 Bagen 5 Rappen.

Besoldungsetat des Personellen der Ambulancen.

Stelle.	Besoldung.			Mundportionen.
	Kranen.	Tagen.	Wochen.	
Ambulancenarzt erster Klasse, mit Hauptmannsrank . . .	4	—	—	2
Ambulancenarzt zweiter Klasse, mit Oberlieutenantsrank . .	3	2	—	1
Apotheker	3	—	—	1
Ambulancenarzt dritter Klasse, mit ersten Unterlieutenants- rank	2	5	—	1
Apothekergehülfe, mit zweiten Unterlieutenantsrank	2	—	—	1
Krankenwärter erster Klasse .	1	—	—	1
Krankenwärter zweiter Klasse .	—	6	—	1

Inhaltsverzeichnis.

	Art.	Seite.
Erster Titel. Dienstpflicht . . .	1— 6.	1.
Zweiter Titel. Zusammensetzung des Bundesheeres.		
I. Abschnitt. Bestand und Eintheilung	7— 16.	3.
II. Abschnitt. Eigenschaftlicher Stab	17— 23.	5.
III. Abschnitt. Ernennungen und Entlassungen	24— 32.	7.
Dritter Titel. Materielles.		
I. Abschnitt. Bewaffung, Ausrüstung und Bekleidung	33— 39.	10.
II. Abschnitt. Geschütze und Kriegsfuhrwerke	40— 53.	11.
III. Abschnitt. Munition	54— 57.	15.
Vierter Titel. Unterricht und Inspektion.		
I. Abschnitt. Unterricht	58— 65.	16.
II. Abschnitt. Ueberwachung und Inspektion	66— 72.	20.
Fünfter Titel. Kriegsverwaltung und Rechtspflege.		
I. Abschnitt. Kriegsverwaltung	73— 90.	21.
II. Abschnitt. Rechtspflege	91— 92.	26.

	Art.	Seite.
Sechster Titel. Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.		
I. Abschnitt. Bundesbehörden .	93—113.	26.
II. Abschnitt. Oberbefehl des Bundesheeres.	114—121.	31.
Siebenter Titel. Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone	122—132.	32.
Achter Titel. Schlußbestimmungen	133—134.	35.

T a f e l n.

Nr. 1.	Bestand und Bildung einer Kompagnie Genietruppen.
„ 2.	„ „ „ der Artillerie-Kompagnien.
„ 3.	„ „ „ der Kavallerie-Kompagnien.
„ 4.	„ „ „ einer Kompagnie Scharfschützen.
„ 5.	„ „ „ eines Bataillonsstabes.
„ 6.	„ „ „ der Infanterie-Kompagnien.
„ 7.	Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.
„ 8.	Bestand der Pferde und Saumthiere jeder Batterie.
„ 9.	Bestand des Materiellen der bespannten Batterien.
„ 10.	Befoldungsetat des eidgenössischen Generalstabes.
„ 11.	„ der Kriegskommissariats-, Justiz- und Medizinalbeamten.
„ 12.	„ der Genietruppen.
„ 13.	„ der Artillerietruppen.
„ 14.	„ einer Kompagnie Kavallerie.
„ 15.	„ einer Kompagnie Scharfschützen.
„ 16.	„ eines Bataillonsstabes.
„ 17.	„ einer Kompagnie Infanterie.
„ 18.	„ des Personellen der Ambulancen.

Beilage zum Bundesblatt.

Nr. 2.

Bundesgesetz

über den

Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath und Bundesrath, sowie über die Form der Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

I. Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerath.

Art. 1. Der National- und Ständerath versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Session am ersten Montag des Novembers.

Sie können entweder durch einen Beschluß des Bundesrathes, oder, wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen, außerordentlich einberufen werden.

Art. 2. Vor der Versammlung der beiden Räte treten deren Präsidenten zusammen, um sich über die bei jedem Geschäft zu ergreifende Initiative zu besprechen. In der ersten oder zweiten Sitzung legt jeder von ihnen

dem Rathe, welchem er vorsteht, das Resultat der Besprechung zum Entscheide vor.

Wenn die Beschlüsse der beiden Rätthe nicht übereinstimmen, so findet, nach gegenseitiger Mittheilung, eine zweite Berathung statt, und wird auch hier keine Uebereinstimmung erzielt, so wird, insoweit dieses der Fall ist, die Frage der Initiative als Kompetenzstreit behandelt und sofort von der vereinigten Bundesversammlung entschieden.

Art. 3. Das gleiche Verfahren findet statt, wenn während der Dauer der Versammlung neue Verhandlungsgegenstände einkommen.

Art. 4. Jeder der beiden Rätthe behandelt die vorkommenden Geschäfte nach dem von ihm festgesetzten Reglemente oder nach der angenommenen Uebung.

Art. 5. Ist ein Gesetz oder Beschluß berathen, so wird derselbe, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist, durch den Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und mit einem Begleitschreiben innerhalb zweier Tage dem andern Rathe mitgetheilt.

Art. 6. Wenn der letztere dem Vorschlage in allen Theilen beipflichtet, so sendet er ihn mit der Erklärung seiner Zustimmung, die durch den Präsidenten und Sekretär auf dem Vorschlage selbst beizusetzen ist, an den andern Rath mit Begleitschreiben zurück.

Art. 7. Wird dagegen der Vorschlag verworfen oder modifizirt, so sind die Gegenanträge, mit kurzer Angabe der wesentlichen Gründe, dem ersten Rathe zu übersenden, welcher nochmals darüber eintritt und seine Beschlüsse auf dieselbe Weise dem andern mittheilt.

Art. 8. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis einer der beiden Rätthe erklärt, auf seinen abweichenden Ansichten

definitiv zu beharren. In diesem Falle ist der Gegenstand erledigt, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird, und die Akten bleiben bei dem Rathe, welcher die Initiative ergriff.

Art. 9. Ist auf anderm Wege eine Verständigung zwischen den beiden Räten nicht zu erzielen, so kann ein Berathungsgegenstand einer gemeinsamen Kommission überwiesen werden. Die Anträge derselben werden sodann zuerst in demjenigen Rathe behandelt, an welchem die Reihenfolge der Berathung der Hauptsache ist.

Art. 10. Beide Räte verständigen sich über die Zahl der Mitglieder der Kommission und jeder von ihnen hat eine gleiche Zahl zu wählen. Der Präsident wird von der Kommission bestimmt.

Art. 11. Wenn nach Art. 80 der Bundesverfassung die beiden Räte zur Behandlung einzelner Geschäfte zusammentreten, so besorgt der Präsident des Nationalrathes die Einladung. Für die Form der Berathung, sowie für die Wahlen, gilt in diesen Fällen das Reglement des Nationalrathes.

II. Geschäftsverkehr mit dem Bundesrath.

Art. 12. Der Bundesrath übersendet alle Mittheilungen, welche für die Berathung der Bundesversammlung bestimmt sind, gleichzeitig an die Präsidenten der beiden Räte. Sind indessen zahlreiche Akten damit verbunden, so sind dieselben einstweilen auf der Kanzlei zu belassen zur Verfügung desjenigen Rathes, der die Initiative ergreift.

Art. 13. Jeder Berathungsgegenstand kann dem Bundesrathe vorerst zur Berichterstattung überwiesen

werden. Auch sind die Kommissionen der beiden Räthe befugt, ein Mitglied des Bundesrathes behufs Ertheilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

Art. 14. Beschwerden, welche nach Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung gegen den Bundesrath erhoben werden, sollen demselben mitgetheilt werden, ehe sie zur Verhandlung kommen.

Art. 15. Interpellationen, welche an den Bundesrath gerichtet werden wollen, sind von dem Präsidenten des betreffenden Rathes auf die Tagesordnung zu setzen, und es steht sodann dem Bundesrathe frei, dieselben sofort oder in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Art. 16. In jeder ordentlichen Sitzung werden von dem Bundesrathe der Geschäftsbericht, die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und das Budget für das künftige Jahr vorgelegt. Die beiden ersten werden je-weilen bis zum 1. Mai den von den beiden Räthen zur Prüfung niedergesetzten Kommissionen eingegeben.

Art. 17. Alle Beschlüsse der Bundesversammlung sind dem Bundesrathe zur Kenntnissnahme und zur Vollziehung mitzutheilen. Dieses geschieht durch denjenigen Rath, welcher die Initiative ergriffen hat.

III. Form der Erlassung von Gesetzen und Beschlüssen.

Art. 18. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind im Bundesblatte aufzunehmen. Die erstern, und soweit die letztern von allgemeiner Bedeutung sind, auch diese, werden überdieß auf Kosten der Eidgenossenschaft in sämmtlichen drei Nationalsprachen gedruckt und den Kantonsregierungen zur beförderlichen Bekanntmachung zugestellt.

Art. 19. Der Bundesrath erläßt die erforderliche Vollziehungsverordnung und macht dieselbe, so weit es nöthig ist, ebenfalls durch den Druck bekannt.

Art. 20. Wenn der Termin, an welchem ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Beschluß in Kraft treten soll, in denselben nicht bestimmt ist, so wird derselbe durch den Bundesrath in der Vollziehungsverordnung festgesetzt und zwar in der Regel in dem Sinne, daß die Rechtskraft genau oder annähernd mit der Bekanntmachung eintreten soll.

Art. 21. Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrath die geschehene Promulgation sofort mitzutheilen, und der eidgenössische Kanzler hat eine Kontrolle über diese Anzeigen zu führen.

Beilage zum Bundesblatt.

Nr. 3.

Gesetzesvorschlag

über das

Eidgenössische Münzwesen.

(Vom Bundesrathe berathen den 7. und 8. November 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der im Artikel 36 der Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Fünf Grammen Silber, neun Zehnthelle ($\frac{9}{10}$) fein, machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem Namen Franken.

Art. 2. Der Franken theilt sich in hundert (100) Rappen (Centimes.)

Art. 3. Die schweizerischen Münzsorten sind:

a. in Silber.

Das Fünffrankenstück,
das Zweifrankenstück,
das Einfrankenstück,
das Halbfrankenstück (50 Rappen).

b. in Billon.

Das Viertelfrankenstück (25 Rappen).

c. in Kupfer.

Das Zehnrappenstück (ein Bagen),
das Fünfrappenstück,
das Zweirappenstück,
das Rappenstück.

Art. 4. Die Silberforten enthalten so vielmal das Gewicht und den Feingehalt der Münzeinheit als ihr Nennwerth es ausdrückt.

Die Billonmünze wird zu $\frac{300}{1000}$ fein ausgeprägt und enthält auf den Franken vier (4) Grammen fein Silber nebst neun und ein Drittel (9 $\frac{1}{3}$) Grammen Kupfer.

Die Kupferforten sollen aus reinem Kupfer bestehen und an Gewicht die gleiche Zahl Grammen enthalten, als ihr Nennwerth Rappen ausdrückt.

Art. 5. Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalt der schweizerischen Münzen ist festgesetzt:

Für die sämtlichen Silbermünzen auf zwei Tausendtheile ($\frac{2}{1000}$) nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgehalt.

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden.

Art. 6. Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgewicht, ist festgesetzt:

a. bei den Silberforten.

Für das Fünffrankenstück auf drei Tausendtheile ($\frac{3}{1000}$),
 " " Zweifrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$),
 " " Einfrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$),
 " " Halbfrankenstück auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$).

b. bei den Billonforten.

Für das Viertelfrankenstück auf zwölf Tausendtheile ($\frac{12}{1000}$).

c. bei den Kupferforten.

Für sämtliche Münzen auf zwölf Tausendtheile ($\frac{12}{1000}$).

Bei den Silber- und Billonforten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupferforten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder 1000 Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen sollen durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht werden.

Art. 7. Die Größe der Silberforten soll mit derjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

Art. 8. Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silberforten, die sowohl im Gewicht als im Feingehalt in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrath als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.

Verträge in bestimmten fremden Münzforten oder Währungen sind ihrem Wortlaut nach zu halten.

Art. 9. Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es unter sagt, andere als gesetzliche Münzforten an Zahlung zu nehmen.

Art. 10. Es soll Niemand gehalten sein, mehr als fünf Franken an Werth in Billon, oder mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünze an Zahlung zu nehmen.

Art. 11. Der Bundesrath bezeichnet in jedem Kanton diejenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen gegen grobe Silberforten einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

Art. 12. Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.

Art. 13. Der Bundesrath wird mit der Zeit besorgt sein, abgenutzte schweizerische Münzstücke einziehen, einschmelzen und in der Zirkulation durch neue, vollwichtige ersetzen zu lassen. Zu diesem Ende soll, nach Verfluß der ersten zwanzig Jahre nach jeder Ausmünzung, alljährlich ein angemessener Kredit eröffnet werden.

Gesetzesvorschlag

für die

Ausführung der schweizerischen Münzreform.

(Vom Bundesrathe berathen den 8. und 9. November 1849.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes über die
eidgenössische Münzreform vom

nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes

beschließt:

Art. 1. Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom . . . vorzunehmende Reform des schweizerischen Münzwesens soll durch den Bundesrath bewerkstelligt werden.

Der sich ergebende Verlust auf den einzuschmelzenden Kantonalmünzen fällt den Kantonen zur Last und zwar jedem für diejenigen Münzen, die unter seinem Stempel geprägt worden sind.

Der Gewinn, welchen die neuen Prägungen, nach Abzug aller und jeder Unkosten, herausstellen werden, soll unter die sämmtlichen Kantone vertheilt werden, nach dem Maßstab der eidgenössischen Geldskala vom Jahr 1838.

Art. 2. Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen, nach Vorschrift des vorge-
dachten Gesetzes, ausgeprägt und in Umlauf gesetzt
werden.

a. Silberforten.

Stückzahl.	Sorten.	Summen im Nennwerth.
500,000	Fünffrankenstücke	Fr. 2,500,000
500,000	Zweifrankenstücke	„ 1,000,000
2,500,000	Einfrankenstücke	„ 2,500,000
3,000,000	Halbfrankenstücke	„ 1,500,000

(Fr. 7,500,000).

b. Billonmünzen:

8,000,000	Viertelfrankenstücke	Fr. 2,000,000
-----------	----------------------	---------------

(Fr. 2,000,000).

c. Kupfermünzen:

12,000,000	10 Rappenstücke	Fr. 1,200,000
20,000,000	5 Rappenstücke	„ 1,000,000
12,500,000	2 Rappenstücke	„ 250,000
5,000,000	1 Rappenstücke	„ 50,000

(Fr. 2,500,000).

64,000,000.

Fr. 12,000,000

Art. 3. Die Prägung findet statt in drei successiven
Raten:

1te Rate, die größern Silberforten — Fünf- und
Zweifrankenstücke.

2te Rate, die kleinern Silberforten — Ein- und Halb-
frankenstücke.

3te Rate, die Billon- und Kupfersorten.

Die Bundeskasse leistet für die Prägungen die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 4. Die Prägung kann, nach dem Ermessen des Bundesrathes, in einer zu errichtenden schweizerischen Münzstätte, oder auch ganz oder theilweise in ausländischen Münzstätten bewerkstelligt werden.

Art. 5. Die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und in Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art sollen inner festzusetzenden Terminen eingelöst und, nach Verfluß der betreffenden Termine, eingeschmolzen, sowie außer Kurs gesetzt werden.

Die Einlösung geschieht nach beiliegendem Tarife.

Art. 6. Der Bundesrath besorgt diese Einlösung und die Bundeskasse leistet die hierzu erforderlichen Vorschüsse.

Art. 7. Diese Vorschüsse bestehen zuerst aus dem Produkt der neuen Prägungen und, zur Ergänzung, in gesetzlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für Bruchtheile, welche in solchen Münzsorten nicht darzustellen sind, können, bei den beiden ersten Einlösungsraten, dannzumal noch kursirende Schweizerseidemünzen zu den Tarifansätzen gegeben werden.

Art. 8. Die Mittel zu den Vorschüssen für Prägungen und Einlösungen sind nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anleihen aufzubringen.

Art. 9. Der Bundesrath ist zur Kontrahirung eines solchen Anleiheus bis auf vier Millionen Franken neuer Währung ermächtigt.

Art. 10. Das Anleihen ist aus dem Produkt der Münzliquidation abzuzahlen und es wird über die letztere besondere Rechnung geführt.

Art. 11. Die Verlustbetreffnisse der Kantone an den vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sind zum voraus annähernd auszumitteln. Der Bundesrath hat alsdann mit den Kantonen über die Deckung jener Betreffnisse in Unterhandlung zu treten, vorbehältlich definitiver Abrechnung nach dem Schlusse der Liquidation.

Art. 12. Die Deckung ist sofort zu leisten und besteht entweder ganz oder theilweise in baar, oder in Obligationen der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

Art. 13. Diese Obligationen können auf successive, gleichmäßige Termine bis auf zehn Jahre ausgestellt werden. Sie sind zu 4 % verzinslich und dieser Zinsfuß gilt für alle gegenseitigen Abrechnungen der Münzliquidation.

Art. 14. Die Zinsen zu Lasten der Kantone, auf ihren Verlustbetreffnissen an jeder Einlösungsrate, fangen jedesmal mit der Mitte des festgesetzten Einlösungsstermines zu laufen an.

Art. 15. Der Bundesrath wird bei Konvenienz die im Art. 12 erwähnten Kantonalobligationen verwerthen zum Zwecke der Abzahlung des Münzanleiheus.

Art. 16. Sowie die Prägung der ersten Rate vollendet ist, sollen, vermittelt der neuen Münzen, die in Zirkulation befindlichen Goldsorten und groben Silberarten bis zum Schweizerfranken abwärts und einschließlic, eingelöst werden.

Art. 17. Ein gleiches geschieht nach bewerkstelligter Prägung der zweiten Rate, vermittelt welcher die Silberseidemünzen bis zum 2 $\frac{1}{2}$ Bazenstück einschließlic einzulösen sind.

Art. 18. Die Einlösung der kursirenden Billon-

und Kupfermünzen findet vermittelst des Produktes der dritten Prägungsrate statt.

Art. 19. Ergibt sich bei der Einlösung, daß eine Rate der neuen Münzen einen stärkern Betrag ausmache, als die in Umlauf befindlichen alten Sorten, zu deren Einwechslung die erstere bestimmt ist, so ist der Ueberschuß sofort zur Einziehung von Sorten der nachfolgenden Rate zu verwenden, welche dannzumal in den eidgenössischen Kassen vorhanden sein, oder denselben einzufließen werden.

Art. 20. Wenn hingegen die Summe der neuen Prägungen zur Einlösung der entsprechenden alten Sorten nicht hinreicht, so soll das zu diesem Zwecke Man gelnde nach Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt werden.

Art. 21. Die Einlösung der Kantonalwünzen geschieht ohne Rücksicht auf deren Ursprung durch die Kantone nach den besondern Vorschriften des Bundesrathes.

Art. 22. Für die Einlösung einer jeden Rate wird ein Termin von zwei Monaten gestellt und zu gehöriger Zeit ausgeschrieben, mit dessen Eintritt der Kurs der alten Münzen nach dem beigefügten Einlösungstarif, in gesetzliche Kraft für Jedermanu tritt, jedoch ohne rückwirkenden Einfluß auf freiere Verträge.

Art. 23. Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermines ist, außer den oben erwähnten eidgenössischen Kassen, Niemand gehalten, die jedesmal zur Einlösung ausgeschriebenen alten Geldsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung anzunehmen.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten gänzlich, mithin auch für die genannten Kassen, außer Kurs gesetzt.

Art. 24. Die neue Währung tritt mit der Epoche der Ausgabe der dritten Prägungsrate in Kraft. Bis dahin sollen, vom ersten Januar 1850 an, bei sämtlichen eidgenössischen Kassen folgende Werthungen fremder kursirender Münzsorten gelten:

Der Brabanter- oder Kronenthaler 40 Bazen;

Der Fünffrankenthaler 35 Bazen;

Der süddeutsche Gulden $14\frac{3}{4}$ Bazen;

Das französische Zweifrankenstück 14 Bazen;

Das französische Einfrankenstück 7 Bazen;

Das österreichische Zwanzigkreuzerstück 6 Bazen;

Die Sorten neuer schweizerischer Prägung sollen den ihrem Nennwerthe entsprechenden französischen Silberforten gleich zu halten sein.

Das französische Halbfrankenstück $3\frac{1}{2}$ Bazen;

Die schweizerischen Gold- und groben Silberforten, sowie die Silberscheidmünzen alten Gepräges sind anzunehmen nach dem Kurse des angefügten Einlösungstarißs. Die schweizerischen Billon- und Kupfersorten nach ihrem dormaligen Nennwerthe.

Diese Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Kapitalanlagen, Schuldforderungen oder Verträge der eidgenössischen Finanzverwaltung.

Entwurf zu einem Einlösungs-Tarife.

Goldsorten, grobe so wie reine Silbermünzen und Silberscheidemünzen sollen bei der Einlösung nach alter Währung, zu den nachstehenden Ansätzen berechnet werden.

Der Gegenwerth ist in Sorten neuer Währung zu vergüten, für Bruchtheile, welche in den neuen Sorten nicht darzustellen sind, darf kurzstrebende alte Scheidemünze gegeben werden.

Goldsorten.	Fr.	Rp.
Dublonen, von Bern u. s. w.	16	—
Mehrfache nach Proportion.		
Dukaten, von Bern u. s. w.	8	—
10-Frankenstücke von Luzern	10	—
20-Frankenstücke von Genf	14	—
10-Frankenstücke von Genf	7	—
Grobe Silbersorten.		
10-Frankenstücke von Genf	7	—
4-Frankenstücke, (Neuthaler) aller Kantone	4	—
2-Guldenhaler (1 Gld. in prop.) von Zürich	3	20
2-Guldenhaler (1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ Gld. in prop.) von Basel	3	—
2-Frankenstücke, aller Kantone	2	—
21-Bagenstücke von Neuenburg	2	—
1-Frankenstücke, aller Kantone	1	—
Silberscheidemünzen.		
8-Bagenstücke ($\frac{1}{2}$ Gld.) von Zürich	—	80
5-Bagenstücke, aller Kantone	—	50
15-ß-Stücke von Glarus	—	45
4-Bagenstücke ($\frac{1}{4}$ Gld.) von Zürich	—	40
15-Kreuzerstücke von St. Gallen	—	37
10-ß-Stücke von Luzern	—	33
2 $\frac{1}{2}$ -Bagenstücke, aller Kantone	—	25

Billon und Kupfermünzen

werden in neuer Währung berechnet und ausschließlich gegen neue Sorten eingewechselt.

	Neue Rappen.		Fr.	Rpn.
3-Bazenstücke von Basel . .	42	70 Stück	30	—
2-Bazenstücke von Zürich, Uri und Schwyz	28	70 "	20	—
5-ß-Stücke von Luzern . .	23	10 "	2	30
6-Kreuzerstücke von St. Gallen	20	10 "	2	10
1-Bazenstücke aller Kantone (Glarus und Neuenburg ausg.)	14	70 "	10	—
1-Bazenstücke von Neuenburg u. 3-ß-Stücke von Glarus	13	10 "	1	30
½-Bazenstücke aller Kantone (Neuenburg ausg.) . .	07	70 "	5	—
½-Bazenstücke von Neuenburg	06	20 "	1	30
1-ß-Stücke von Zürich . .	05	40 "	2	25
1-ß-Stücke von Luzern . . .	04	20 "	—	90
1-ß-Stücke von Glarus . . .	04	25 "	1	—
3-Goldstücke von Tessin . .	09	10 "	—	90
1-Kreuzerstück von allen Kan- tonen	03	10 "	—	35
2-Rappenstücke von allen Kan- tonen	02	10 "	—	28
1-Bluzgerstücke v. Graubünden	02	20 "	—	45
½-Kreuzerstücke von allen Kan- tonen	01	20 "	—	35
1-Rappenstücke von allen Kan- tonen	01	10 "	—	14
6-Denaristücke von Tessin . .	01	10 "	—	15
3-Denaristücke von Tessin . .	—	10 "	—	07
25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimes von Genf, nach Nennwerth.				

Gesetzesentwurf

über die

Dauer und die Kosten der Niederlassungs- bewilligung.

(Vorschlag des Bundesrathes vom 10. November 1849).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft.

in Ausführung des Art. 41, Ziffer 3 der Bundesver-
fassung und nach Einsicht eines Berichts und Antrags des
Bundesrathes

verordnet:

Art. 1. Es ist den Kantonen freigestellt, die Dauer
der Niederlassungsbewilligungen zu bestimmen.

Art. 2. Die Gebühren, welche ein Schweizer für die
Bewilligung und die spätern Erneuerungen derselben zu
entrichten hat, dürfen für ein Jahr den Betrag von sechs
Franken nicht übersteigen, sei es, daß der Niedergelassene
am nämlichen Orte verbleibe, oder seinen Wohnsitz in eine
andere Gemeinde desselben Kantons verlege.

Art. 3. In dieser Summe sind alle Gebühren ent-
halten, welche für die Bewilligung oder deren Erneue-
rung an den Staat, an Bezirksbeamte oder an die Ge-
meinden zu entrichten sind.

Art. 4. Die jährlichen Leistungen der Niedergelassenen
an den Staat oder an die Gemeinde werden nach Art. 41,

Ziffer 4 der Bundesverfassung durch die Gesetzgebung der Kantone bestimmt, mit der Beschränkung jedoch, daß die Niedergelassenen anderer Kantone denjenigen des eigenen Kantons gleichzustellen sind.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1850 in Kraft, unter folgenden nähern Bestimmungen:

1) Wo Gebühren bezogen werden, welche unter dem im Art. 2 festgesetzten Maximum stehen, dürfen dieselben vor dem Ablauf der Niederlassungsbewilligungen nicht erhöht werden.

2) Da wo die Kantonsgesetzgebung es den Niedergelassenen freistellt, Niederlassungsbewilligungen für ein oder mehrere Jahre zu nehmen, verbleibt es bei den Bestimmungen derselben bis zu deren Ablauf:

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1849
Date	
Data	
Seite	148-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 208

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.